

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2011

Nr. 2011/1912

Brügglen: Änderung Bauzonenplan „GB Nrn. 40 und 195 (teilweise)“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Brügglen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 40 und 195 (teilweise)“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Nr. 40 in Brügglen befindet sich heute ein kantonal geschütztes Bauernhaus. Westlich davon liegt das zugehörige, für das Ortsbild als wichtige Baute eingestufte ehemalige Ofenhaus. Beide Gebäude dienen nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Parzellen GB Nr. 40 und die benachbarte Parzelle GB Nr. 195 sind im rechtsgültigen Bauzonenplan der Landwirtschaftszone, teilweise überlagert mit der Ortsbildschutzzone, zugewiesen (Regierungsratsbeschluss Nr. 1272 vom 25. Juni 2002). Die Eigentümerin des Bauernhauses beabsichtigt, in das Ofenhaus einzuziehen und dieses zu sanieren bzw. teilweise zu ersetzen. Da eine Umnutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken ohne Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe ausserhalb der Bauzone nicht zulässig ist, werden mit der Änderung des Bauzonenplans Teile der Parzellen GB Nrn. 40 und 195 mit einer Fläche von rund 800 m² neu der Kernzone K2 zugeordnet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Juni 2011 bis zum 2. Juli 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 40 und 195“ am 1. Juni 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 40 und 195 (teilweise)“ der Einwohnergemeinde Brügglen wird genehmigt.
- 3.2 Der Kantonale Richtplan wird fortgeschrieben
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Brugglen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'423.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Brugglen, 4582 Brugglen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'400.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Brugglen, 4582 Brugglen, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Bau- und Werkkommission Brugglen, 4582 Brugglen

Neyer & Heiniger Architekten GmbH, Friedhofstrasse 5, 4552 Derendingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Brugglen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „GB Nrn. 40 und 195 (teilweise)“)